



Aktueller Begriff Strafmündigkeitsgrenze

Im deutschen Strafrecht gilt eine **absolute Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren**: Gemäß § 19 [Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) ist als Kind **schuldunfähig**, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Diese Strafmündigkeitsgrenze ist seit jeher Gegenstand von **Diskussionen und Kritik**, insbesondere nach aufsehenerregenden schweren Gewalttaten kindlicher Täter ([Beinder](#) S. 554). Gefordert wird oftmals eine **Absenkung** der Strafmündigkeitsgrenze auf **12 Jahre** (hierzu [Kölbel](#) Rn. 6 ff.; zu aktuellen politischen Forderungen etwa Culina, [welt.de vom 30.04.2024](#)). Zur Begründung wird etwa angeführt, die pauschale Regelung des § 19 StGB sei angesichts **stark ansteigender Kinderdelinquenz** unzureichend und eine Absenkung verbessere den **Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten** von Kindern (Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, [BT-Drs. 20/6194](#); ähnliche Argumente schon für das Jahr 2003 dokumentiert bei [Paul](#)). Umgekehrt gab es auch Plädoyers dafür, die Strafmündigkeitsgrenze **auf 16 Jahre anzuheben** ([Beinder](#) S. 559 ff.; vgl. [Berckhauer/Steinhilper](#)). Auf der **Justizministerkonferenz** im Herbst 2023 wurde Bundesjustizminister Buschmann (FDP) durch einen [Beschluss zur Jugendgewalt](#) aufgefordert, eine **bundesweite Studie** zur gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben und zu prüfen, ob **gesetzliche Änderungen** angezeigt seien (vgl. Truscheit, [FAZ vom 11.05.2024, S. 8](#)).

Geschichte

Das **Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)** von 1871, auf dem das heutige Strafgesetzbuch basiert, sah ursprünglich eine **Strafmündigkeitsgrenze von 12 Jahren** vor. Vom 12. bis zum 18. Lebensjahr bestand dabei eine **bedingte Strafmündigkeit**, über welche im Einzelfall anhand der **Einsichtsfähigkeit** entschieden wurde (§ 56 RStGB, vgl. [Streng](#) Rn. 4). Mit dem **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** wurde die Strafmündigkeitsgrenze **im Jahr 1923 auf 14 Jahre angehoben**. Die Regelung der bedingten Strafmündigkeit wurde modifiziert in das JGG (§ 3) überführt ([Kölbel](#) Rn. 5). Durch das **Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943** wurde die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze partiell wieder revidiert, „indem auch schon 12-Jährige dem Strafrecht unterworfen werden konnten, wenn **der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung erfordert**“ ([Streng](#) Rn. 4). Mit Inkrafttreten des [JGG von 1953](#) wurde wieder zur ursprünglichen absoluten Grenze von 14 Jahren zurückgekehrt. Die Strafmündigkeitsgrenze wurde wegen ihrer zentralen Bedeutung später vom JGG wieder **in das StGB verschoben** (vgl. [BT-Drs. IV/650](#) vom 04.10.1962, S. 137). **§ 3 JGG** bestimmt dabei seit 1953 unverändert noch heute, dass ein **Jugendlicher** strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, **das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln**.

Systematik: Strafmündigkeit und Schuldprinzip

Nach deutschem Strafrecht reicht es für die Bestrafung einer Person nicht aus, dass sie sämtliche Merkmale eines Straftatbestands rechtswidrig verwirklicht hat – etwa eine fremde Sache

vorsätzlich zerstört hat (§ 303 StGB). Zusätzlich ist aufgrund des im Gebot der **Achtung der Menschenwürde** und im **Rechtsstaatsprinzip** verankerten **Schuldgrundsatzes** erforderlich, dass die Tat auch **schuldhaft** begangen wurde (keine Strafe ohne Schuld – *nulla poena sine culpa*, vgl. [Eschelbach](#) Rn. 2 m.w.N.). Schuld in diesem strafrechtlichen Sinn bedeutet **persönliche Vorwerfbarkeit**. Voraussetzung dafür ist die **grundsätzliche Schuldfähigkeit** der Person sowie ihre **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in der jeweiligen Situation**. Schuld kann deshalb sowohl **dauerhaft** ausgeschlossen sein, etwa wegen einer krankhaften seelischen Störung (§ 20 StGB), als auch nur **situativ**, etwa wegen drogen- oder medikamentenbedingter Ausfallerscheinungen. Durch § 19 StGB nun wird **unwiderleglich vermutet**, dass Kindern die Fähigkeit zur Einsicht in die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns fehlt ([Mitsch](#) S. 793), **ohne dass die tatsächlichen individuellen Gegebenheiten relevant wären**: „Auf die tatsächliche Reife des jungen Menschen (...) kommt es nicht an. Als schuldunfähig gilt auch ein Kind, das in der Persönlichkeitsentwicklung weiter ist als seine Altersgenossen und deshalb in der Lage ist, das eigene Verhalten zutreffend als Unrecht einzuschätzen und sich dieser Einsicht gehorchend normgemäß zu verhalten“ ([Mitsch](#) S. 793). Da durch § 19 StGB lediglich die strafrechtliche Schuld des handelnden Kindes ausgeschlossen ist, können sich allerdings **in die Tatbegehung involvierte Dritte**, die mindestens 14 Jahre alt sind, wegen der fraglichen Tat **strafbar machen**: So kann etwa als **Anstifter** bestraft werden, wer ein Kind zur Tatbegehung bestimmt hat (§ 26 StGB), als **Gehilfe**, wer zur Tat Hilfe geleistet hat (§ 27 StGB) und gar als (**mittelbarer**) **Täter**, wer die Straftat **durch das Kind begangen** hat (§ 25 Absatz 1, 2. Alternative StGB). Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Dritte bewusst strafunmündige Kinder zur Begehung von Straftaten „einsetzen“, um ihre Strafunmündigkeit auszunutzen (vgl. [Mitsch](#) S. 796 f.).

Diskutierte Regelungsoptionen

Würde die absolute Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre herabgesetzt, berührte dies nicht die allgemeine **Geltung des Schuldprinzips auch für 12- und 13-Jährige**. Das heißt, dass letztlich auch in diesem Fall das Gericht dem Maßstab von § 3 JGG entsprechend zu prüfen hätte, ob die nötige **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit** zum Tatzeitpunkt vorlag und verneinendenfalls eine Strafbarkeit entfiere ([Beinder](#) S. 558). Aufgrund der Verschränkungen von StGB und JGG im Bereich der Strafmündigkeit hätten im JGG wohl Anpassungen zu erfolgen. So könnte bei einer Absenkung auf 12 Jahre der Jugendbegriff des JGG entsprechend modifiziert oder aber stattdessen auch eine spezielle Kategorie „strafmündige Kinder“ geschaffen werden (so [Paul](#) S. 205; ablehnend [Beinder](#) S. 558 f.). Gegebenenfalls könnte die Strafmündigkeit von 12- und 13-Jährigen auch **auf besonders schwere Delikte beschränkt** werden, um die weit überwiegende Zahl der **Bagatelldelikte** von vornherein **auszusondern** ([Paul](#) S. 205; vgl. auch Vitzthum, [welt.de vom 05.01.2020](#)).

Literatur und Quellen:

- Beinder: Zur Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze: „Kinder können grausam sein“ – was die Teilnahme am demokratischen Prozess mit der Strafmündigkeit zu tun hat. Jura 1999, S. 554.
- Berckhauer/Steinhilper: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zur Forderung, die Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen. ZRP 1981, S. 265.
- Eschelbach: Kommentierung von § 20 StGB in v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 61. Edition, Stand: 01.05.2024.
- Kölbl: Kommentierung von § 3 JGG in Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage 2024.
- Mitsch: Kinder und Strafrecht. Jura 2017, S. 792.
- Paul: Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht. ZRP 2003, S. 204.
- Streng: Kommentierung von § 19 StGB in Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020.